



Merkblatt für die Einreichung von Fortbildungsnachweisen

A. Zur Nachweisführung verpflichtete Prüfer für Qualitätskontrolle

Prüfer für Qualitätskontrolle,

- die in eigener Praxis einen Auftrag zur Durchführung der Qualitätskontrolle annehmen oder
- die für eine Berufsgesellschaft die Qualitätskontrolle als verantwortliche Wirtschaftsprüfer i.S.v. § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO durchführen.

Die Verpflichtung zur Nachweisführung bei Annahme eines Prüfungsauftrages besteht auch für Prüfer für Qualitätskontrolle, die in der Vergangenheit (i.d.R. bis 31. Januar 2008) nach der nicht mehr geltenden Fassung der SaQK bereits den Nachweis periodisch geführt haben.

Prüfer für Qualitätskontrolle, die keine Qualitätskontrollen in eigener Praxis oder als verantwortliche Berufsangehörige für eine Berufsgesellschaft durchführen, brauchen keinen Nachweis zu führen.

B. Zeitpunkt der Nachweisführung

I. Erstmalige Nachweisführung

Der Nachweis ist erstmalig nach Ablauf von drei Jahren nach der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle spätestens bei Annahme des dann ersten Auftrags zur Durchführung der Qualitätskontrolle zu führen (§ 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 WPO, § 21 Abs. 2 Satz 1 SaQK).

Bsp. 1:

- Der PfQK wurde am **1. März 2006** registriert.
 - Der PfQK **nimmt am 1. September 2009 einen Auftrag** zur Durchführung der Qualitätskontrolle an.
- Nachweis erforderlich, da der Auftrag mehr als drei Jahre nach der Registrierung (**1. März 2009**) angenommen wird.

II. Weitere Nachweisführung

Der nächste Nachweis ist erst wieder drei Jahre nach dem vorangegangenen Nachweis bei der dann ersten Annahme eines Auftrags zur Durchführung der Qualitätskontrolle zu führen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 SaQK).

Bsp. 2 (Fortführung Bsp. 1.):

- Der PfQK hat den Nachweis erstmalig am **1. September 2009** geführt.
 - Der PfQK nimmt am **2. Mai 2011** den nächsten Auftrag an.
- Keine Nachweisführung, da noch keine drei Jahre seit dem letzten Nachweis (Auftragsannahme: 1. September 2009) zurückliegen.
- Der PfQK nimmt am **1. Januar 2014** einen weiteren Auftrag an.
- Der Nachweis muss geführt werden, da mehr als drei Jahre seit dem letzten Nachweis verstrichen sind (1. September 2012).

III. Verfahren der Nachweisführung

Es empfiehlt sich, die Nachweise zeitgleich mit der Einreichung des Prüfvorschlags durch die zu prüfende Praxis bei der WPK **unter Hinweis auf den Vorschlag** einzureichen, um sicherzustellen, dass die Nachweise spätestens bei Auftragsannahme bei der WPK vorliegen. In jedem Fall ist der Nachweis über die Fortbildung spätestens bis zur Auftragsannahme bei der WPK einzureichen.

C. Welche Fortbildungen werden berücksichtigt?

Es kann nur die Teilnahme an solchen anerkannten Fortbildungsveranstaltungen berücksichtigt werden, die in den **drei Jahren vor dem Nachweiszeitpunkt** (Annahme des Auftrags zur Durchführung der Qualitätskontrolle) besucht worden sind (§ 21 Abs. 2 Satz 3 SaQK). Veranstaltungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.

Bsp. 3 (Fortführung Bsp. 1.):

- Der PfQK hat den Auftrag am **1. September 2009** angenommen.
 - Der PfQK hat im **Juli 2006** und in den **Jahren 2007 bzw. 2008** jeweils eintägige anerkannte Fortbildungsveranstaltungen besucht.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung im **Juli 2006** wird nicht anerkannt. Die Teilnahmebescheinigung ist nicht zu übersenden.

D. Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen

Eine Liste anerkannter Fortbildungsveranstaltungen ist unter www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp hinterlegt.